

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der
NEAX GmbH

Gültig ab 01.07.2018

erstellt von

NEA X GmbH
Am Kraftversorgungsturm 5
52070 Aachen
Tel. +49 (241) 936 888 30

INHALT

1	GELTUNGSBEREICH	3
2	ANGEBOTE	3
3	PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	3
4	LEISTUNGSERBRINGUNG UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN	4
5	INBETRIEBNAHME UND ABNAHME BEI GEWERKEN	5
6	EIGENTUMS- UND GEFAHRENÜBERGANG	6
7	NUTZUNGSRECHT	6
8	FRIST FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN	6
9	GEWÄHRLEISTUNG.....	7
10	HAFTUNG	8
11	SCHUTZRECHTE	8
12	PRODUKTÄNDERUNGEN	8
13	AUSFUHR	9
14	ALLGEMEINES.....	9
15	GERICHTSSTAND.....	9

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NEA X GmbH

1 Geltungsbereich

(1) Für die Erbringung von Beratungsleistungen, die Überlassung von vorgefertigten Soft- und Hardwarekomponenten (Produkte), die Erstellung individueller Programme, die individuelle Anpassung von vorgefertigten Programmen, die Lieferung von Hardwarekomponenten sowie für weitere Leistungen im Rahmen der Konzeption, Gestaltung, Einführung und Betreuung von Datenverarbeitungslösungen (Projektgeschäft) gelten ausschließlich nachfolgende Bedingungen.

(2) Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers sowie Nebenabreden oder Änderungen dieser Bedingungen sind nur dann vereinbart, wenn sie von NEA X ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

2 Angebote

(1) Nur schriftliche Angebote von NEA X sind verbindlich. Die Bindefrist beträgt, sofern im Angebot keine andere Frist genannt ist, 30 Tage ab Angebotsdatum.

(2) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftrag innerhalb der Bindefrist erteilt wird. Weicht der Auftrag vom Angebot ab, handelt es sich um ein neues Angebot des Auftraggebers, welches NEA X annehmen oder ablehnen kann. Als Annahme durch NEA X gilt auch eine schriftliche Auftragsbestätigung.

(3) Der Leistungsumfang wird im Angebot festgehalten (Statement of Work). NEA X weist den Auftraggeber darauf hin, dass Datenverarbeitungslösungen, die mittels iterativer Abstimmungsprozesse zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über Definitionsworkshops, Testprototypen und Reviewworkshops entstehen, nicht vorab in allen Details definiert werden können. NEA X kann daher diese Datenverarbeitungslösungen im Angebot selbst oder in ggf. im Angebot referenzierten Vorabstudien evtl. nur grob definieren.

(4) Weisen NEA X-Angebote Festpreise für diese Datenverarbeitungslösungen oder Teile davon aus, so verstehen sich diese für Detailrealisierungen, bei denen der Realisierungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zum genannten Festpreis steht.

(5) Zeichnen sich in Definitionsworkshops Detailrealisierungswünsche ab, die nicht in einem angemessenen Verhältnis zum genannten Festpreis stehen, so wird NEA X frühzeitig darauf hinweisen und alternative - durch den Festpreis abgedeckte - Detailrealisierungen vorschlagen oder Zusatzaufwände für besondere Detailrealisierungswünsche schriftlich aufzeigen.

(6) Mit der Beauftragung wird der Leistungsumfang des Angebotes zur verbindlichen Basis für die Leistungserbringung.

(7) Der Leistungsumfang der angebotenen Geräte und Software anderer Hersteller ist ausschließlich in deren Produktbeschreibungen spezifiziert.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die angegebenen Preise verstehen sich ab NEA X-Firmensitz. Kosten für Transport, Verpackung und Installation werden, sofern sie im Angebot nicht enthalten sind, gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt. Umsatzsteuer und etwaige andere gesetzliche Abgaben werden zusätzlich jeweils in Höhe der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Sätze berechnet.

(2) Sofern im Angebot keine anders lautenden Zahlungsbedingungen genannt werden, sind die Zahlungen wie folgt fällig:

- a. Für Handelsware (Hardware- und Softwareprodukte) nach Lieferung.
- b. Für Dienstleistungen 30% der Vertragssumme bei Auftragsbestätigung, 30% nach Ablauf des ersten Drittels der vereinbarten Lieferzeit oder bei Bereitstellung des Testsystems,

30% nach Ablauf des zweiten Drittels der vereinbarten Lieferzeit, 10% bei Abnahme gemäß Ziffer 5.4.

(3)Leistungen, die vereinbarungsgemäß nach Aufwand abzurechnen sind, werden monatlich in Rechnung gestellt.

(4)Alle Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten.

(5)NEA X ist unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, bei Verzug Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz in Rechnung zu stellen.

(6)Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte des Käufers sind ausgeschlossen, es sei denn, NEA X hat die entsprechenden Ansprüche schriftlich anerkannt oder diese sind rechtskräftig festgelegt.

(7)Die Verzugsfolgen treten ein, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, wenn die vereinbarten Zahlungstermine überschritten werden.

4 Leistungserbringung und Mitwirkungspflichten

(1)NEA X weist den Auftraggeber darauf hin, dass insbesondere Beratungsleistungen und Datenverarbeitungslösungen oder Teile davon, die mittels iterativer Abstimmungsprozesse zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über Definitionswshops, Testprototypen und Reviewworkshops entstehen, eine enge, motivierte und von Seiten des Auftraggebers und NEA X gleichermaßen proaktiv geführte Zusammenarbeit erfordern.

(2)Der Auftraggeber

- a. benennt einen kompetenten und hinreichend entscheidungsbefugten Ansprechpartner für NEA X,
- b. stellt diesen Ansprechpartner und weitere erforderliche Mitarbeiter für Informationsbeschaffungen, Projektbesprechungen, Workshops, Installationen, Anwendungstests, Einweisungen und Schulungen in einem dem Projekt angemessenen Zeitrahmen frei,
- c. verschafft NEA X-Mitarbeitern Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und klärt rechtzeitig offene Fragen,
- d. übergibt NEA X ggf. für das Projekt erforderliche Fremd-DV-Daten zu vereinbarten Terminen in vereinbarten Formaten,
- e. stellt eine für den Betrieb der in der jeweiligen Projektphase entstehenden Anwendungen angemessene (gemäß gemeinschaftlicher Festlegung zu Anfang des Projektes), funktionsfähige, betriebsbereite und kontinuierlich betreute technische Infrastruktur (Server-Hardware, Client-Hardware, LAN, WAN, Betriebssysteme, Hostschnittstellen) zur Verfügung, die insbesondere einer angemessenen Datensicherung (typischerweise einmal täglich) unterworfen wird,
- f. wird Release-Wechsel der unterliegenden Hardwareplattformen, Betriebssysteme, betroffenen Anwendungen, Relationale Datenbanken usw. mit dem Auftragnehmer einvernehmlich abstimmen,
- g. sorgt dafür, dass NEA X über eine Weitverkehrsverbindung auf diese Infrastruktur zugreifen kann, insbesondere zum Zwecke der elektronischen Beobachtung der technischen Infrastruktur, der Auslieferung von Anwendungen und der elektronischen Projektkoordination/-dokumentation,
- h. stellt sicher, dass für vor Ort zu erbringende Leistungsteile geeignete Arbeitsräume inklusive der üblichen Grundausstattung (Tische, Telefon, etc.) für eine projektübliche tägliche Nutzungszeit zur Verfügung stehen,
- i. stellt für die im Rahmen dieses Projektes beim Auftraggeber durchzuführenden Schulungen - insbesondere Prototypen- und Pilotschulungen - geeignete Räume und Infrastruktur in Abstimmung mit NEA X zur Verfügung.

- j. unterstützt NEA X bei der Fehlersuche durch Tests und durch die Bereitstellung von für die Fehleranalyse hilfreichen Informationen.

(3) Für Terminverzögerungen, die aus Verletzungen dieser Mitwirkungspflichten resultieren, kann der Auftragnehmer nicht verantwortlich gemacht werden und keine Haftung übernehmen.

(4) NEA X zeigt eventuelle Verletzungen an.

5 Inbetriebnahme und Abnahme bei Gewerken

(1) NEA X führt, falls erforderlich mit Unterstützung von Unterlieferanten, die Inbetriebnahme durch.

(2) Die Inbetriebnahme dient der Herbeiführung der Funktionsfähigkeit des Systems am Einsatzort unter Einsatzbedingungen.

(3) Der Ablauf und die betrieblichen Voraussetzungen der Inbetriebnahme werden rechtzeitig vor Beginn der Inbetriebnahme dem Auftraggeber von NEA X mitgeteilt, sofern sie noch nicht im Angebot spezifiziert sind.

(4) Werden während der Inbetriebnahme vom Auftraggeber Änderungen gegenüber dem Angebot gefordert, bedürfen diese zu ihrer Verbindlichkeit einer schriftlichen Vereinbarung.

(5) Die Aufwendungen für diese Änderungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

(6) Mehraufwendungen, die NEA X nicht zu vertreten hat, insbesondere bedingt durch nicht rechtzeitige oder nicht vertragsgemäße Schaffung der Inbetriebnahmevoraussetzungen, Unterbrechungen der Inbetriebnahme, Fehlersuche in Anlagen des Auftraggebers, die nicht zum Lieferumfang von NEA X gehören, eine von der normalen, bzw. vereinbarten Arbeitszeit abweichende Arbeitszeit, werden dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt und gemäß der NEA X-Preisliste für Personalleistungen zusätzlich in Rechnung gestellt.

(7) Die Inbetriebnahme kann „remote“ erfolgen, also durch Installation der Lösung per Datenfernübertragung und ggf. telefonische Unterstützung.

(8) Vor der Inbetriebnahme teilt NEA X dem Auftraggeber die Abnahmebereitschaft schriftlich mit. Der Auftraggeber wird unverzüglich nach Vorliegen der Abnahmebereitschaftserklärung zusammen mit NEA X die Abnahme durchführen.

(9) Die Abnahme ist Voraussetzung für eine Inbetriebnahme.

(10) Sie erfolgt durch Tests auf der Basis der in Spezifikationen und Protokollen von Definitionsworkshops festgelegten Detailfunktionalitäten gemeinsam durch den Auftraggeber und NEA X.

(11) Nach erfolgreichem Durchlaufen der Tests gilt das Gesamtsystem als abgenommen.

(12) Die Abnahme ist vom Auftraggeber durch ein Abnahmeprotokoll schriftlich zu bestätigen.

(13) Wird ein Abnahmeteil wegen eines Mangels nicht erfolgreich durchlaufen, so wird nach Beseitigung des Mangels nur dieser eine Test wiederholt.

(14) Geringfügige Mängel, welche die Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit nicht beeinträchtigen, sowie das Ausstehen unwesentlicher Teillieferungen oder geringfügiger Leistungen von NEA X, verhindern die Abnahme nicht. Sie sind unter Festlegung des spätesten Zeitpunktes ihrer Behebung bzw. Nachlieferung in das Abnahmeprotokoll aufzunehmen.

(15) Verweigert oder verzögert der Auftraggeber die Durchführung der Abnahme, so gilt das Gesamtsystem spätestens 30 Tage nach Erklärung der Abnahmebereitschaft als abgenommen.

(16) Die Abnahme kann bei wenig komplexen Lösungen oder bei Lösungserweiterungen durch eine schriftliche, mündliche oder fernmündliche Zufriedenheitserklärung des benannten Generalansprechpartners (gemäß 4 Abs. 2.) an NEA X ersetzt werden.

(17) Die einvernehmliche Inbetriebnahme in produktiver Umgebung kommt einer Abnahme gleich.

(18) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass technische Fehler in der Software auch an der verwendeten Betriebssystem- oder Datenbankversion liegen können. Sofern NEA X nachweisen kann, dass technische Fehler in der Software durch Verwendung neuer Betriebssystem- oder

Datenbankversionen behoben werden, verzichtet der Auftraggeber für diese technischen Fehler solange auf sein Recht zur Fehlerbeseitigung, wie er weiterhin seine ältere Betriebssystem- oder Datenbankversion einsetzt

6 Eigentums- und Gefahrenübergang

(1) Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises Eigentum der NEA X. Bis zum Übergang des Eigentums wird der Auftraggeber keine Verfügung über die Liefergegenstände treffen.

(2) Macht ein Dritter während des Eigentumsvorbehaltes ein Recht am Lieferumfang geltend, so wird der Auftraggeber den Dritten ausdrücklich auf das noch bestehende Eigentumsrecht von NEA X hinweisen und NEA X unverzüglich benachrichtigen.

(3) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers oder bei einer sonstigen schwerwiegenden Verletzung der ihm gemäß dem Vertragsverhältnis obliegenden Verpflichtungen ist NEA X berechtigt, die Liefergegenstände zurückzunehmen und die gemäß Ziffer 7 eingeräumten Nutzungsrechte zu widerrufen.

(4) Die Gefahr geht mit dem Eintreffen der Liefergegenstände an der Warenannahmestelle des Auftraggebers auf diesen über.

7 Nutzungsrecht

(1) NEA X räumt dem Auftraggeber nach vollständiger Zahlung der vertragsgemäßen Vergütung das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Angebot ausgewiesenen Programme auf der im Angebot ausgewiesenen Anzahl Arbeitsplätze- bzw. Systemen zu nutzen.

(2) Das geistige Eigentum an Produkten steht NEA X oder deren Lizenzgeber zu. Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen auf NEA X, bzw. deren Lizenzgeber hinweisenden Urheberrechtsvermerk, auf allen von ihm angefertigten Kopien anzubringen.

(3) Der Auftraggeber darf von NEA X erstellte Programme weder als Ganzes noch in Teilen in irgendeiner Form Dritten zugänglich machen. Nicht als Dritte gelten Personen, die im Auftrag des Auftraggebers sein Nutzungsrecht für ihn ausüben.

(4) Bei Verstoß gegen die Regelungen aus Abs. 1 bis 3 wird eine Pönale in Höhe des 10-fachen Lizenzwertes fällig; außerdem behält sich NEA X vor, weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

(5) NEA X bleibt zur uneingeschränkten Nutzung, Modifikation und Verwendung der entwickelten Programme berechtigt.

(6) NEA X behält sich insoweit insbesondere alle Rechte an neuen Erkenntnissen aufgrund der zur Durchführung des Vertrages geleisteten Arbeiten und den daraus entwickelten Produkten, insbesondere künftige Verwertung vor, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(7) Alle weiteren Rechte an den Programmen bleiben bei NEA X bzw. bei deren Lizenzgeber.

(8) Für Programme anderer Hersteller gelten deren Nutzungs- und Lizenzbestimmungen.

8 Frist für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Lieferungen und Leistungen erfolgen innerhalb der in der Auftragsbestätigung genannten Frist.

(2) Die Frist ist eingehalten, wenn NEA X gemäß Ziffer 5 Abs. 1 bzw. Abs. 8 die Inbetriebnahme abgeschlossen oder die Abnahmebereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat.

(3) NEA X ist berechtigt, die Frist angemessen zu verlängern, wenn die vereinbarten Zulieferungen und Leistungen des Auftraggebers nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß erbracht werden.

(4) NEA X wird den Auftraggeber von einer Fristverlängerung unverzüglich in Kenntnis setzen.

(5) Dasselbe gilt, wenn NEA X oder ein ggf. von ihr beauftragter Unterauftragnehmer durch Ereignisse höherer Gewalt (z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung) an der rechtzeitigen Vertragserfüllung gehindert wird. Entschädigungsansprüche entstehen hierdurch nicht.

(6) Verursacht der Auftraggeber eine Verzögerung der Auslieferung, der Inbetriebnahme oder der Abnahme, so gilt die Lieferung und die Inbetriebnahme oder die Abnahme 30 Tage nach der entsprechenden Bereitschaftsmeldung durch NEA X als eingetreten.

(7) Außerdem ist NEA X berechtigt, die ihr durch die Verzögerung entstehenden Mehrkosten, gemäß gültiger Preisliste für Personalleistungen, nach Aufwand gesondert zu berechnen.

9 Gewährleistung

(1) NEA X gewährleistet, dass das gelieferte System bei vertragsgemäßer Nutzung die vereinbarten Leistungen erbringt. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate sofern im Angebot keine anderslautenden Angaben gemacht wurden. und beginnt mit dem Tag des Abschlusses der Inbetriebnahme gemäß Ziffer 5.

(2) Hardware:

- a. Treten während der Gewährleistung Mängel an von NEA X im Rahmen des Auftrages gelieferter Hardware auf, so wird NEA X nach Zusendung der defekten Teile auf Kosten des Auftraggebers an den NEA X-Firmsitz die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten kostenfrei für den Auftraggeber durchführen.
- b. NEA X hat dabei das Recht, Mängel der Hardware nach ihrer Wahl durch Reparatur, Austausch schadhafter Teile oder Ersatz der betreffenden Hardware zu beseitigen.
- c. Ausgetauschte Teile und ersetzte Hardware gehen in das Eigentum von NEA X über.
- d. Die Beseitigung von Schäden und Störungen an der Hardware infolge Verschuldens des Auftraggebers oder seines Personals, höherer Gewalt, Eingriffen Dritter, Verwendung fremdbezogener Betriebsmittel, Störungen an der elektrischen Installation und an der Stromversorgungs- und Klimaanlage oder sonstige Umstände, die nicht durch normale Benutzung bedingt sind, ist nicht Gegenstand der Gewährleistung.

(3) Software:

- a. Treten während der Gewährleistungszeit Fehler an den von NEA X entwickelten Programmen auf, so werden diese von NEA X für den Auftraggeber kostenfrei behoben bzw. dem Auftraggeber von NEA X Maßnahmen zur Umgehung bzw. temporären Überbrückung des Fehlers benannt.
- b. Der Auftraggeber wird NEA X alle für die Analyse des Fehlers notwendigen Unterlagen, wie z. B. Ausdrucke und Fehlerprotokolle und sonstige benötigte Informationen, zur Verfügung stellen.
- c. Für alle Programme anderer Hersteller gelten ausschließlich deren Gewährleistungsbedingungen. Fehler liegen nur dann vor, wenn die Programme bei vertragsgemäßer Nutzung reproduzierbare Abweichungen von der Leistungsbeschreibung aufweisen.

(4) Voraussetzung für die Gewährleistung ist, dass die festgestellten Mängel NEA X unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden und der Fehler in der neuesten dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Version/Generation auftritt.

(5) Zur Vornahme aller NEA X notwendig erscheinenden Fehleranalysen und Nachbesserungen sowie zur Lieferung von Ersatzgeräten oder Ersatzteilen hat der Auftraggeber NEA X angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

(6) Verweigert er diese, so ist NEA X von der Mängelhaftung befreit.

(6) Lässt NEA X eine ihr gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben, oder lehnt NEA X die Mängelbeseitigung wegen eines unangemessen hohen technischen oder wirtschaftlichen Aufwandes ab, kann der Auftraggeber das Recht der Minderung geltend machen.

(7) Kommt zwischen dem Auftraggeber und NEA X eine Einigung über die Minderung nicht zustande, so kann der Auftraggeber auch Wandlung verlangen.

(8)Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern der Auftraggeber Änderungen an den Liefergegenständen oder den Programmen ohne vorherige schriftliche Einwilligung von NEA X vornimmt oder vornehmen läßt. Dies gilt auch, wenn der Mangel in einem nicht geänderten Teil auftritt, die Änderung aber zu dem Mangel geführt haben kann.

(9)Für alle Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Gewährleistung leistet NEA X im gleichen Umfang Gewähr wie für die ursprünglichen Lieferungen und Leistungen und zwar nur bis zum Ablauf der für diese geltenden Gewährleistungsfrist.

(10)Kann NEA X bei gemeldeten Mängeln nachweisen, dass kein Gewährleistungsmangel vorliegt, so gehen die Aufwendungen für die Fehlersuche und -behebung zu Lasten des Auftraggebers.

(11)Weitere Ansprüche des Auftraggebers gegen NEA X und ihre Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Liefergegenständen und Programmen selbst entstanden sind.

(12)Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften, zwingend gehaftet wird.

10 Haftung

(1)Die Haftung der NEA X ist der Höhe nach auf den zugrundeliegenden Auftragswert, jedoch maximal auf EUR 3.000.000 beschränkt.

(2)Für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie z.B. Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und/oder Schäden aus dem Verlust von Daten, haftet NEA X nicht soweit keine gesetzliche Haftung gegeben ist.

(3)Soweit die Haftung der NEA X ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(4)Bezüglich des Verlustes von Informationen und Daten weist NEA X den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass eine mindestens tägliche Datensicherung im Umfeld von Projekten (insb. mit Prototyping) zu den vertraglichen Pflichten des Auftraggebers gehört und zwingend anzuraten ist.

(5)Für Software oder Hardware anderer Hersteller haftet NEA X höchstens im gleichen Umfang, wie Ansprüche gegenüber dem jeweiligen Hersteller geltend gemacht werden können.

11 Schutzrechte

(1)NEA X stellt den Auftraggeber, wie folgt (Ziffer 11.2), von allen Zahlungsverpflichtungen frei, deren Grund der behauptete Verstoß eines gelieferten Produktes gegen ein Patent oder anderes Schutzrecht ist.

(2)Voraussetzung hierfür ist, dass der Auftraggeber NEA X von allen gegen ihn erhobenen Ansprüchen sowie dem nachfolgenden Verfahren schriftlich in Kenntnis setzt, NEA X die Befugnis zur selbständigen Führung und Beendigung des Rechtsstreits erteilt und NEA X angemessen unterstützt.

(3)NEA X kann nach eigener Wahl dem Auftraggeber das Recht verschaffen, das Produkt weiter zu verwenden, das Produkt austauschen oder so verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder falls die vorstehenden Maßnahmen für NEA X zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich sind, das Produkt zurücknehmen und dem Auftraggeber den nach Abschreibungsgrundsätzen geminderten Wert gutschreiben.

(4)Andere als die vorstehend genannten Ansprüche stehen dem Auftraggeber anlässlich von Schutzrechtsverletzungen nicht zu (10.2 und 10.3 gelten entsprechend).

12 Produktänderungen

(1)NEA X behält sich bis zum Ablauf der Gewährleistungszeit die laufende technische Verbesserung und Umgestaltung der Liefergegenstände und der Programme im Rahmen des vorgesehenen Verwendungszwecks vor.

13 Ausführung

(1) Die Liefergegenstände und Programme dürfen ohne vorherige Zustimmung der NEA X sowie der zuständigen Behörden nicht ausgeführt werden. Eine Nutzung durch Dritte, sofern diese ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von NEA X sowie ggf. der zuständigen Behörden.

14 Allgemeines

(1) Für sonstige Lieferungen und Leistungen, die NEA X über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus zusätzlich erbringt, gelten, soweit anwendbar, die Bestimmungen und Haftungsbeschränkungen entsprechend, auch wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen ist.

(2) NEA X behält sich vor, Lieferungen oder Leistungen selbst oder durch von NEA X beauftragte Dritte ausführen zu lassen.

(3) Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(4) Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

15 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Firmensitz von NEA X.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird übereinstimmend ausgeschlossen